

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Samstag den 22. Juni 1872

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

823. 785. Das zu Berlin am 31. Mai 1872 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

Nr. 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

824. 786. Das zu Berlin am 4. Juni 1872 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 829. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

Nr. 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden

825. 790. Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preussischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Ärzte“ bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Ärzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

826. 807. Bekanntmachung betreffend die 6. Verloosung von Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar l. J. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer-

Eisenbahn sind die 58 Stück à 100 Thlr.

Nr. 181 bis 190, 1701 bis 1710, 1931 bis 1940, 2731 bis 2740, 8086 bis 8095 und 11,815 bis 11,822

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1873 ab bei der Hauptkasse der Westfälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben. Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, nennentlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1873 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

827. 806. Bekanntmachung

wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntag- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. l. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Ser. IV Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und absondert davon die am 1. l. Mts. fälligen Coupons Ser. IV Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Ver-

zeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staats-schulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. Js. zum 1. f. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Ser. V Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einem Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staats-schulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegenen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staats-schulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. f. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staats-schulden:

von Wed. ell. Löwe, Hering, Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

§ 78. Bekanntmachung

betreffend den Bau der Eisenbahnbrücke bei Wesel. Während des Baues der Strompfeiler und der Ueberbrückung der festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Wesel können nur Flöße von einer Breite bis zu

50 Meter

die Brückenöffnungen passieren.

Wenn breitere Flöße dort anlangen sollten, so müssen dieselben auf Kosten der Eisenbahn-Gesellschaft gespalten und mit Dampfschiffen durch die Brückenaustelle sicher geführt werden.

Coblenz, den 28. Mai 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

J. V. Graf von Billers.

§ 814. Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Die Wahl des Hilfspredigers Carl Angermünde

zu Duisburg-Hochfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Fr. Moresnet ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Hilfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde Duisburg-Hochfeld (Synode Duisburg) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 11. Juni 1872.

Königl. Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§ 610. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J., ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover in den Amts-

blättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkassette und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, Formulare zu den mit den betr. Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 6. Mai 1872. II. V. 3336.

§ 31. 808. Durch die in Ausführung des §. 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vom Bundesrathe erlassenen und durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Mai v. Js. im Reichsgesetzblatt (S. 122) publicirten allgemeinen polizeilichen Vorschriften ist das Verfahren bei der Prüfung der Dampfessel mittelst Wasserdrucks für das ganze Geltungsgebiet der Gewerbe-Ordnung gleichmäßig geregelt worden.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die demgemäß ausgeführten Druckproben allgemeine Gültigkeit haben, oder ob solche Kessel, welche aus der Maschinenfabrik eines Staates hervorgehen, dagegen in einem anderen Staate in Betrieb gesetzt werden sollen, am Orte der Aufstellung einer Druckprobe unterworfen werden müssen, obwohl sie bereits in der Fabrik dieser Probe unterzogen sind.

Nach §. 11 der bezeichneten polizeilichen Bestimmungen muß jeder neu aufzustellende Dampfessel nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Ummantelung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden. Diese Vorschrift erfordert hiernach nur die einmalige Bornahme einer amtlichen Druckprobe vor der Inbetriebsetzung eines Dampfessels, so daß ein Kessel, welcher bereits vorher, insbesondere am Orte seiner Herstellung, dieser Probe unterzogen ist, der Druckprobe am Orte der Aufstellung auch dann nicht abermals zu unterwerfen ist, wenn die letztere in einem anderen Bundesstaate erfolgt, als die vorhergegangene Druckprobe.

Unter diesen Umständen wird die im Bereich eines anderen Bundesstaates vorgenommene amtliche Druckprobe eines Dampfessels auch für Preußen als vollgültig anzuerkennen sein.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

3 k e n p l i z.

Vorstehender Erlaß des Herrn Handels-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. Juni 1872. I. III. 1948.
§ 32. 792. Nach einem Berichte der Kaiserlichen Botschaft in Wien wird dieselbe häufig von Königl. Behörden und Privatpersonen ersucht, Urkunden, welche namentlich bei Gerichten und öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, zu legalisiren, obwohl solche von Oesterreich-Ungarischen Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, rüchichtlich deren es nach dem Preussisch-Oesterreichischen Vertrage vom 4. September 1865 — Gesetz Sammlung 1865 S. 1036 — einer weiteren Beglaubigung nicht bedarf. Hierdurch werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden gerade Zweck des gedachten Vertrages ist, sondern die Kaiserl. Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußeren regelmäßig die Beglaubigung solcher Urkunden, welche nach dem Vertrage einer Legalisation nicht bedürfen, ablehnt.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Der Reichskanzler J. A. gez. Philippsborn.
Indem wir die sämtlichen Behörden unseres Ressorts zur Vermeidung fernerer Weiterungen auf die genaue Beachtung des vorallegirten Staats-Vertrages vom 4. September 1865 aufmerksam machen, veranlassen wir die Herren Landräthe und Bürgermeister die diesfallige Bestimmung in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1872. I. I. 2973.

§ 33. 791. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 3. ds. Mts. IV. 7024 die Errichtung eines Eichungsamtes zu Rees mit der Ordnungsnummer 95 (Stempelzeichen

11

DR) genehmigt und demselben zugleich bis auf 95

Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längen- und Hohlmaßen, Gewichten und Wagen mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände beigelegt.

Düsseldorf, den 11. Juni 1872. I. III. 1890.

§ 34. 793. Da die Versicherungs-Actien-Gesellschaft Roguntia zu Mainz beschloffen hat, sich am 1. Juli d. Js. aufzulösen, so erlischt mit dem gedachten Tage die ihr von des Handels-Ministers Excellenz unter'm 28. Februar 1865 für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte, in Nr. 39 unseres Amtsblattes vom Jahre 1865 publicirte, Concession.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. Juni 1872. I. III. 1926.

§ 35. 803. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1857 (Amtsblatt Nr. 43)

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die evangel. Kirchen- und Haus-Collekte für die dürftigen evangel. Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege und zwar erstere am 11. Sonntag p. trin., den 11. August c., die letztere im Laufe des Monats August c. abgehalten wird.

Die Steuerklassen haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt nach Kirchen- und Haus-Collekte an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. October c. einzureichen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1872. I. V. A. 137

§ 26. 804. Durch Erlaß vom 15. Februar d. Js. hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer neuen evangelischen Kirche in der Gemeinde Lürken gestattet und das königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 3. Sonntag nach Trinitatis, den 16. ds. Mts., bestimmt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die königlichen Steuerklassen an, die Erträge in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisungen zum 15. Juli c.

Düsseldorf, den 16. Juni 1872. I. V. B. 127.

§ 27. 805. Auf Grund einer zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung stattgehabten Verständigung beziehungsweise in Folge Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 31. v. Mts., werden die in vorkommenden Fällen zuständigen diesseitigen Behörden hierdurch beauftragt, Requisitionen der Großherzoglich Hessischen Behörden auf Vollstreckung der Administrativexekution wegen Staats- und Communal-Abgaben und Gefälle in dem Falle, wenn der Schuldner ein Angehöriger des Großherzogthums Hessen ist, unbedingt, in dem Falle jedoch, wenn der Schuldner ein Preussischer Staatsangehöriger ist, nur unter der Voraussetzung Statt zu geben, daß derselbe keine Einwendungen erhebt, welche sich nach der preussischen Gesetzgebung zur Erörterung im Rechtswege eignen. Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung sind die Hessischen Behörden bereits angewiesen worden, den gleichen Requisitionen preussischer Behörden auch ihrerseits zu entsprechen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1872. II. III. 3891.

§ 28. 794. Der dem Handelsmanne Franz Krelke zu Bredenei unterm 11. November v. Js. unter Nr. 928 von uns ertheilte Legitimations- und Gewerbe-schein zum Handel mit Sticwolle, gestricke Waaren, Spielwaaren u. ist angeblich am 10. Mai ds. Js. verloren worden.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.
Düsseldorf, den 10. Juni 1872. II. III. 3857.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

§ 39. 783. Vom 1. l. Mts. ab werden aufgehoben werden die Passagier-Billet-Verkaufsstellen auf den Post-Haltestellen

- 1) Duvenbeck zwischen Dorsten und Schermbeck, (Cours Dorsten-Wesel.)
- 2) Horstmann zwischen Rorken und Naessfeld (Cours Rorken-Wesel.)
- 3) Altekotte zwischen Dorsten und Kirchhellen (Cours Dorsten und Sterkrade)

Dagegen bleiben die Post-Haltestellen selbst Bezugs der Aufnahme von Reisenden auf den ad 1 bis 3 genannten Punkten bestehen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor: Friederich.

§ 40. 784. Zu Capellen im Kreise Moers ist eine Postagentur in Wirklichkeit getreten, welche von der Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Moers berührt wird.

Die Entfernung beträgt:

zwischen Capellen und Crefeld-Stadt $1\frac{1}{5}$ Meilen
do. Moers $\frac{4}{5}$

Die zu Capellen bestandene Post-Haltestelle ist mit dem genannten Tage aufgehoben worden

Düsseldorf, den 12. Juni 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor: Friederich.

§ 41. 796. Gegenwärtig werden abgefertigt:

1. Die Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen,
aus Barmen 7. 45 Früh, 10. 45 Vorm.,
11. 55 Bm., 4. 50 Nachm.,
7. 35 Abds.,
aus Unterbarmen 9. 15 Vorm., 11. 20 „
12. 30 Nachm., 6. 35 Abds.,
8. 20 Abds.,
2. die Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen:
aus Barmen 7. 50 Früh, 10. 50 Vorm.,
4. 55 Nachm., 7. 40 Abds.,
aus Wichlinghausen 9. 20 Vorm., 11. 35 Vorm.,
6. 30 Abds., 8. 20 Abds.
3. die Botenpost von Wichlinghausen nach Rittershausen:
aus Wichlinghausen 8. 40 Früh, 12. 45 Nachm.,
7. 30 Abds.,

(die II. Post zwischen Barmen und Unterbarmen, die II. Post zwischen Barmen und Wichlinghausen sowie die II. und III. Post von Wichlinghausen nach Rittershausen kursiren nur an Wochentagen.)
Vom 15. ds. Mts. ab werden abgefertigt werden:

4. die I. Botenpost von Krummenweg nach Höfel-Bahnhof:
aus Krummenweg 7. 20 Früh,
5. die I. Botenpost von Bieringhausen nach Remscheid:
aus Bieringhausen 1. 35 Nachm.,
6. Die Carioipost zwischen Hasten und Remscheid:
aus Hasten 4. Früh, 4. 40 Nachm.,
aus Remscheid 3. 30 Früh, 3. 40 Nachm.,

7. die Personenpost von Amern St. Georg nach
Dülken-Bahnhof:

aus Amern St. Georg 9. 10 Vorm.,

8. die Personenpost von Dülken-Bahnhof nach
Burgwaldniel:

aus Dülken-Bahnhof 12. Mtgts.,

Düsseldorf, den 13. Juni 1872.

Der Kai. Ober-Post-Direktor: Friedrich.

§ 12. 676. Auslosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A à 1000 Thlr. = 38 Stück, nämlich:

Nr. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164.
1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645.
2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913.
4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560.
4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 15 Stück, nämlich:

Nr. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039.
1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 81 Stück, nämlich:

Nr. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587.
1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918.
3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828.
4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4492. 4764. 4784.
4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967.
5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937.
6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057.
8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631.
9647. 9773. 10515. 10585. 10667. 11125. 11242.
11443. 11444. 11445. 11481. 11577. 11707. 11813.
12023. 12105. 12161.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 70 Stück, nämlich:

Nr. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283.
1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444.
2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631.
3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339.
4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464.
5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617.
7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741.
9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10026.
10151. 10243. 10245. 10525.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 13 Stück, nämlich:

Nr. 13539. 13540. 13541. 13542. 13543. 13544. 13545.
13546. 13547. 13548. 13549. 13550. 13551.

Diese ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hier selbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten

Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloster Rentenbriefe Litt. A bis D, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realifirt sind, nämlich:

- a. pro 1. April 1862 Litt. C. Nr. 2612.
b. „ 1. April 1866 „ D. Nr. 4745.
c. „ 1. April 1867 „ C. Nr. 7046. 8237. 8645.
und 11545.
„ D. Nr. 124. 234. 3643.
und 6411.
d. pro 1. Okt. 1867 „ C. Nr. 5887. 9702. 9845.
und 11475.
e. pro 1. April 1868 „ C. Nr. 3248.
„ D. Nr. 1363. 2646. 3935.
3936. 5804 u. 8078.
f. pro 1. Okt. 1868 „ A. Nr. 1682.
„ C. Nr. 1575. 1719. 4179.
4795. 9458. und
10390.
„ D. Nr. 447. 1597. 1756.
2569. 4215. 4835.
und 5279.
g. pro 1. April 1869 „ A. Nr. 5382.
„ B. Nr. 968.
„ C. Nr. 8360 und 9703.
„ D. Nr. 3116. 4859. 5240.
6248. 6994. 7304
und 9972.
h. pro 1. Okt. 1869 „ A. Nr. 5250.
„ C. Nr. 979. 1028. 2186.
3648. 3756. 4443.
4444. 4750. 6040.
6085. 6436. 8737.
und 11281.
„ D. Nr. 593. 690. 1123.
2479. 2976. 4000.
4079. 4657. 6685.
7380. und 10221.
i. pro 1. April 1870 „ A. Nr. 484. 1353. u. 1925.
„ B. Nr. 1725.
„ C. Nr. 634. 3593. 5113.
6438. 7014. 7963.
8044. 8170. 10805.
11717 und 11991.
„ D. Nr. 209. 393. 1090.
2461. 4237. 4353.
4528. 5694. 6254.
8440. 8775. 9622.
und 10357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen

welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13538 inne haben da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelöst worden sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. Oktober 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. Nr. 5309 und Litt. E. Nr. 4032, 4392, 6303, 11565 und 12024 mit dem 31. Dezember 1871. verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz
Kaisch.

809. **Reise- und Geschäftsplan.**
für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 25. Infanterie-Brigade pro 1872.

Tag.	Da- tum.	Monat.	Benennung des Geschäfts.	Bemer- kungen.
Mittwoch	14	August.	Reise nach Wesel.	
Donnerstag	15	dto.	Ausheb. daselbst.	
Freitag	16	dto.	Fortseh. d. Aush.	
Sonnabend	17	dto.	Reise n. Duisburg.	
Sonntag	18	dto.	Ruhe.	
Montag	19	dto.	Aushebung in	
Dienstag	20	dto.	Duisburg.	
Mittwoch	21	dto.	Aush. i. Duisburg.	
Donnerstag	22	dto.	Reise n. Mühlheim.	
Freitag	23	dto.	Aushebung in	
Sonnabend	24	dto.	Mühlheim.	
Sonntag	25	dto.	Rückr. n. Münster.	

Vorsiehender von den oberen Provinzial-Behörden unter dem 8. Juni cr. genehmigter Reise- und Geschäftsplan wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Mannschaften haben sich so frühzeitig im Aushebungslocal einzufinden, daß das Geschäft um 8 Uhr beginnen kann.
2. Die Mannschaften sind in nachfolgender Reihenfolge vorzustellen:

Liste A. B. C. D. F. und E.

Münster und Düsseldorf, den 18. Juni 1872.
Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk
der 25. Infanterie-Brigade.

Namens derselben:

Der Civil-Vorsitzende: J. B. v. Lauer.

795. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 29. Mai d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Cristoph Bast aus Altweittelbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. Juni 1872.

Der General-Procurator J. B.

Der Erste General-Advokat Sae dt

787. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. Mai ds. Js. ist die frühere Hüglerin und Näherin, jetzt geschäftslose Wittwe Ludolph Ernst Heinrich Wimmermer, Auguste Elisabeth eborne Galm zu Düsseldorf wohnend, gegenwärtig

in der Departemental-Irrenanstalt daselbst untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

788. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. April c. ist der Friedrich Gustav Rißel früher Seidenweber, später Tagelöhner und jetzt geschäftslos zu Crefeld wohnhaft, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

802. Die Gewerkschaften

- a. des durch Vereinigung der Einzelzechen:
 - a. a. Jda, verliehen am 3./23. Januar 1844 und
 - b. b. Emil, verliehen am 14./29. November 1844 gebildeten Steinkohlen-Bergwerks vereinigte Emil und Jda,
- b. des Steinkohlen-Bergwerks Noth zum Glück, verliehen am 6. August 1856,
- c. des Steinkohlen-Bergwerks Mühlenbank, verliehen am 2./23. Januar 1844, und
- d. des Steinkohlen-Bergwerks Gottesseggen, verliehen am 3./20. Februar 1837 und 30. März 1858

in den Gemeinden Byfang und Hinsbed des Kreises Essen vereinigt durch den Konsolidations-Vertrag vom 22. September und 10. November 1871 die genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen

„Prinz Friedrich“

und bestimmten hierbei, daß bei einer Eintheilung des konsolidirten Werks in 1000 Ruzen an demselben die Zechen a vereinigte Emil & Jda mit 585 Ruzen, b Noth zum Glück mit 15 Ruzen, c Gottes Segen mit 250 Ruzen und d Mühlenbank mit 150 Ruzen

betheiligt werden sollen.

Diese Vertragsbestimmungen werden gemäß der Vorschrift im §. 45 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1835 unter Verweisung auf diesen §. und die §. §. 46 und 47 des bezogenen Gesetzes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 8. Juni 1872.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

811. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, in Anerkennung der Verdienste um die Pflege der Verwundeten und Kranken während des letzten Krieges dem praktischen Arzt Dr. Gerhardy hieselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.